

## **Vorlage zur Sitzung der Gemeindevertretung Bovenau am 25.11.2013**

### **Abwägung der im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans und 2. und 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Windpark Osterrade" der Gemeinde Bovenau**

Im Zuge der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans und 2. und 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 der Gemeinde Bovenau sind **keine** Stellungnahmen eingegangen.

Im Rahmen der TÖB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans und 2. und 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 der Gemeinde Bovenau wurden von den nachfolgend aufgeführten Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen abgegeben, die wie folgt zur Abwägung vorgeschlagen werden.

Die abgegebenen Stellungnahmen sind im folgenden *kursiv* gedruckt, die Empfehlungen zur Beschlussfassung sind mit diesem Symbol ▶ kenntlich gemacht und in normaler Schrift dargestellt.

#### **Folgende Institutionen haben keine Stellungnahme abgegeben:**

- Landesamt für Denkmalpflege des Landes S-H
- LLUR, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Untere Forstbehörde
- Schleswig-Holstein Netz AG
- AG-29
- Innenministerium, Abt. Ausländer- und Integrationsangelegenheiten, Stadtentwicklung, Wohnraumförderung, Bauaufsicht und Vermessungswesen

#### **Folgende Institutionen haben weder Bedenken und Anregungen geäußert noch Hinweise gegeben:**

- LLUR, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz
- Ericsson Services GmbH
- Amt Hüttener Berge für die Nachbargemeinde Sehestedt
- WiMee-Connect GmbH

#### **Folgende Institutionen haben Hinweise und / oder Anregungen gegeben, die wie folgt zur Abwägung vorgeschlagen werden:**

**Der Ministerpräsident, Staatskanzlei, Abt. Landesplanung, vom 02.07.2013 (F- + B-Pläne)**

(...) *Die Gemeinde Bovenau plant mit der Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans*

*sowie der 2. und 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung und das Repowering des bestehenden Windparks. Es sollen Windkraftanlagen mit maximal 150 m Gesamthöhe errichtet werden.*

*Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. a. Bauleitplanung wie folgt Stellung:*

*Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 sowie hinsichtlich der Windenergienutzung aus der Teilfortschreibung 2012 des Regionalplanes für den Planungsraum III (Amtsblatt für Schl.-H. 2012, S. 1330).*

*Die Teilfortschreibung des Regionalplanes III weist gemäß Ziffer 5.7.1 Abs. 1 Eignungsgebiete zur Errichtung von Windkraftanlagen als Ziel der Raumordnung aus. Die Errichtung von Windkraftanlagen ist auf diese Gebiete begrenzt. Außerhalb der Eignungsgebiete dürfen keine Windkraftanlagen errichtet werden. Für den Geltungsbereich der o.a. Bauleitplanung in der Gemeinde Bovenau ist in der Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III ein Eignungsgebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen.*

*Der 15. Änderung des Flächennutzungsplan sowie der 2. und 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 der Gemeinde Bovenau und den damit verfolgten Planungsabsichten stehen daher keine Ziele der Raumordnung entgegen.*

- ▶ Kenntnisnahme: Die Stellungnahme wird begrüßend zur Kenntnis genommen.

*In der landesplanerischen Stellungnahme vom 28.03.2013 hatten wir darauf hingewiesen, dass die Fläche unter einem denkmalrechtlichen Vorbehalt nach Ziffer 5.7.5 Abs. 1 der Teilfortschreibung des Regionalplanes III steht. Aus der Stellungnahme des Kreises vom 14.05.2013 geht hervor, dass die Untere Denkmalschutzbehörde gegen die Planung keine Bedenken erhebt. Insofern führt dieser Vorbehalt nicht zu Einschränkungen in der Planung.*

*Ebenso hatten wir darauf hingewiesen, dass die flächenmäßige Einschränkung der 15. F-Plan-Änderung gegenüber dem Eignungsgebiet (nördlicher Bereich Dosenrade) begründet werden sollte. Dies ist erfolgt: Die Einschränkung resultiert aus der Berücksichtigung einer Waldfläche einschließlich Schutzabstand.*

*Hinsichtlich der Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, auf die wir hingewiesen hatten, entnehme ich dem Verteiler, dass das Wasser- und Schifffahrtsamt Kiel-Holtenau im Verfahren beteiligt wurde.*

*Ich stelle weiterhin fest, dass der nach gängiger Rechtsprechung zum nachbarlichen Rücksichtnahmegebot erforderliche Abstand zu umliegenden Wohngebäuden oder anderen schutzwürdigen Nutzungen (3-fache Anlagen-Gesamthöhe) im betroffenen Bereich Osterrade eingehalten wird.*

- ▶ Kenntnisnahme: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

*Für das Eignungsgebiet Nr. 166 wurde im Regionalplan ein artenschutzrechtliches Prüferfordernis für die sensible Großvogelart Uhu formuliert. Darüber hinaus können auch weitere Arten betroffen sein. Zur Prüfung möglicher Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG sind entsprechende Untersuchungen und Begutachtungen erforderlich. Die in den Planunterlagen angesprochenen artenschutzrechtlichen Gutachten liegen dem MELUR, dem LLUR*

*und der UNB des Kreises Rendsburg- Eckernförde nicht vor. Das MELUR weist darauf hin, dass die abschließende artenschutzfachliche Bewertung unter Beteiligung der zuständige UNB erfolgt. Der bisherigen fachlichen Stellungnahme der UNB des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 14.05.13 schließt sich das MELUR an.*

- ▶ Kenntnisnahme: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur 2. Erweiterung des Windparks Osterrade wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, in der auch das im Regionalplan formulierte Prüferfordernis für den Uhu berücksichtigt wurde. Die Ergebnisse der Prüfung sind in die Umweltberichte der Bauleitpläne eingeflossen. Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG sind unter der Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Die UNB hat in Hinsicht auf das Artenschutzrecht keine Bedenken geäußert. Sie weist darauf hin, dass die artenschutzrechtlich begründeten Betriebsvorgaben (Abschaltung für Fledermäuse) sowie die Bauzeitenregelungen und der Schutz der Vogelarten und Amphibien durch die Umweltbaubegleitung verbindlich zu beachten sind. Die Gemeinde wird dieses berücksichtigen und die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen überwachen.

*Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden. (...)*

- ▶ Kenntnisnahme: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

#### **Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H, Luftfahrtbehörde vom 11.04.2013 (F- + B-Pläne)**

*(...) eine abschließende Stellungnahme durch die Luftfahrtbehörde bezüglich der o.g. Änderungen der Gemeinde Bovenau ist erst nach Angabe des genauen Standortes sowie der Gesamthöhe (geografische Koordinaten nach WGS 84 und Höhe über Grund, Höhe über NN) möglich.*

*Überschlägig geprüft erscheint es, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.*

- ▶ Kenntnisnahme: Die Stellungnahme wird begrüßend zur Kenntnis genommen.

*Sollte die Höhe von 100,00 m über Grund überschritten werden, unterliegt das Bauvorhaben der luftrechtlichen Zustimmungspflicht gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG. Die Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung (DFS) ist von der Luftfahrtbehörde einzuholen. Diese Zustimmung würde nur mit der Auflage einer Tages- und Nachtkennzeichnung entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen sowie einer amtlichen Vermessung für die Veröffentlichung in den fliegerischen Unterlagen und Karten versehen sein.*

- ▶ Kenntnisnahme: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf den Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung wurde in der Begründung hingewiesen.

*Es ist noch darauf hinzuweisen, dass ab einer Höhe von mehr als 150 m über Grund aus Sicht der zivilen Luftfahrtbehörde nur die Blattspitzenbefeuerung die geeignetste Hinderniskennzeichnung ist. Bei Verwendung von Gefahrenfeuer bzw. Feuer W, rot bleibt ein nicht unerheblicher Teil des Hindernisses unbeleuchtet. Falls der Vorhabenträger alternativ die Kennzeichnung durch Gefahrenfeuer bzw. Feuer W, rot wählt, wird dem hiermit zugestimmt. (...)*



- ▶ Kenntnisnahme: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

### **Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR vom 22.04.2013 (F- + B-Pläne)**

*(...) die mir zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig-Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.*

- ▶ Kenntnisnahme: Die Stellungnahme wird begrüßend zur Kenntnis genommen

*Da aus Ihrem Anschreiben nicht ersichtlich wird, ob die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben beteiligt wurde, bitte ich Sie hiermit, diese am laufenden Verfahren zu beteiligen.*

- ▶ Kenntnisnahme und Hinweis: Die Bundesamt für Immobilienaufgaben wurde im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 4(1) BauGB eingebunden. Da keine Stellungnahme erfolgte, konnte die Gemeinde Bovenau davon ausgehen, dass Belange der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben durch die Planung nicht berührt sind.

*Da es durch die Errichtung von Windkraftanlagen zu Störungen des BOS-Digitalfunknetzes kommen könnte, bitte ich Sie hiermit, die Standorte der Windkraftanlagen mit dem Landespolizeiamt S-H, Autorisierte Stelle Digitalfunk BOS, abzustimmen. (...)*

- ▶ Kenntnisnahme und Hinweis: Das Landespolizeiamt wurde im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 4(1) BauGB eingebunden. Es wurden keine Bedenken gegen die Planung erhoben.

### **Archäologisches Landesamt vom 21.05.2013 (F- + B-Pläne)**

*(...) im Nahbereich der überplanten Fläche sind uns archäologische Fundplätze bekannt, die nach § 1 DSchG in die archäologische Landesaufnahme des Landes Schleswig-Holstein eingetragen sind. Auf der überplanten Fläche sind daher archäologische Funde möglich.*

*Ich verweise daher ausdrücklich auf § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012): Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten. (...)*

- ▶ Kenntnisnahme und Hinweis: Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt. Auf den Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung wurde in der Begründung bereits hingewiesen.

### **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel (ehemals Wehrbereichsverwaltung Nord) vom 22.05.2013 (F- + B-Pläne)**

*(...) Zu Ihrer Anfrage teile ich Ihnen mit:*

*Der beantragten Errichtung der zehn Windenergieanlagen - s. hierzu die Aufstellung vom*

08.01.2013 - stimme ich nicht zu.

*Durch die im Betreff aufgeführte Planungen werden Belange der Bundeswehr erheblich berührt.*

*Das Plangebiet mit den 13 Windenergieanlagen (sieben Neu-WEA als Repowering und drei WEA als Erweiterung des bestehenden Windparks, in dem drei Bestands-WEA verbleiben) befinden sich im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Hohn im Sinne des §18a LuftVG.*

*Auf dem Militärflugplatz Hohn befinden sich Flugsicherungseinrichtungen.*

*Gemäß § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können - sog. Anlagenschutzbereiche nach § 18 a LuftVG.*

*Im Zusammenhang mit Instrumentenflugbetrieb von Luftfahrzeugen gilt der Anlagenschutzbereich als Raum, innerhalb dessen Bauwerke die Abstrahlung der Flugsicherungsanlagen in inakzeptabler Weise stören können. Für alle Flugsicherungsanlagen gelten daher Anlagenschutzbereiche, die sich nicht auf die eigentliche Grenze des Anlagenstandorts beschränken, sondern weiter darüber hinausgehen.*

*Der Bestand einer WEA oder eines sonstigen Bauwerkes im Anlagenschutzbereich bedeutet nicht automatisch, dass eine Ablehnung der Anlage erfolgen muss, sondern es wird auf der Grundlage von theoretischen Kenntnissen, Erfahrungen und bestehenden Bedingungen eine entsprechende Analyse durchgeführt. Anhand der Ergebnisse, die sich aus der Analyse der Experten für Flugsicherungstechnik ergeben, wird ermittelt, ob die Störeffekte annehmbar sind oder nicht. Wenn die Störeffekte nicht annehmbar sind, muss es zu einer Ablehnung des Bauantrages gem. § 18 a LuftVG kommen. Dem Bauantrag wird zugestimmt, wenn die Störeffekte für die Anlagenfunktion akzeptabel sind.*

*Die beantragten vier WEA mit einer Gesamthöhe von 150 m über Grund befinden sich in einem Gebiet, das ca. 20.300 m bis ca. 21.700 m vom Flugplatzrundsuch-/Sekundärradar des Flugplatzes Hohn entfernt ist und radartechnisch voll erfasst wird.*

*Durch die Bewegung der Rotoren wird für den Radarsensor ein Reflexionsobjekt generiert. Die Charakteristik ist einem bewegten Flugziel sehr ähnlich und schwer von einem Luftfahrzeug zu unterscheiden. Die am Standort Hohn eingesetzte Radartechnik ist nicht in der Lage, dieses zu unterdrücken und die Luftfahrzeuge zu separieren.*

*Durch die geplanten WEA wird eine Störzone generiert, die den Erfassungsverlust eines langsam fliegenden Luftfahrzeuges mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lässt. Dies stellt ein nicht hinnehmbares Risiko dar.*

*Das für die Bewertung der Anlagen zuständige Amt für Flugsicherung der Bundeswehr kommt daher zu folgendem Ergebnis:*

- 1. Gegen den Verbleib der Bestands-WEA würde aus flugsicherungstechnischer Sicht keine Bedenken bestehen.*
- 2. Gegen die Errichtung der sieben WEA zum Repowering würde aus flugsicherungstechnischer Sicht keine Bedenken bestehen.*
- 3. Der Errichtung der*

*WEA Erw. 1 (WGS 84: 9° 51' 31,51" Nord 54° 20' 42,08" Ost)*

*WEA Erw. 2 (WGS 84: 9° 51' 43,20" Nord 54° 20' 50,04" Ost)*

*WEA Erw. 3 (WGS 84: 9° 51' 55,87" Nord 54° 20' 57,71" Ost)*

*kann nicht zugestimmt werden, da dadurch, dass diese nicht gebaut werden, die Erweiterung einer zusammenhängende Störzone verhindert wird. Rechtsgrundlage dafür ist § 18 a LuftVG. Es handelt sich dabei um ein materielles Bauverbot, das in jedem Fall zu beachten ist.*

*Darüber hinaus liegt das Plangebiet im Bereich des Instrumentenflugverfahrens TACAN1 RWY 26 des militärische Flugplatzes Hohn. Die geplanten Bauhöhen der neu zu errichtenden WEA von 160 m über NN bis 165 m über NN überschreiten die maximal zulässige Bauhöhe von 157 m über NN (s. hierzu das Schreiben WBV Nord - Außenstelle Kiel - ASt 3 - Az 45-60-00/2359 vom 03.01.2013).*

*Auf Grund der o.g. Bauhöhenbeschränkung von 157 m über NN in dem Plangebiet sind alle zehn WEA abzulehnen.*

*Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten bitte ich mich erneut zu beteiligen. (...)*

- ▶ *Im Windpark Osterrade werden bereits Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m über Grund betrieben. Dies entspricht bei einer Geländehöhe von 10 - 15 m üNN einer Gesamthöhe der WEA von 160 - 165 m üNN. Die Gemeinde Bovenau hat daher um eine erneute Prüfung gebeten. Das Ergebnis wurde mit der nachfolgend aufgeführten Stellungnahme mitgeteilt. Die vorstehende Stellungnahme betrachtet die Gemeinde Bovenau daher als nicht mehr aktuell. Zur Abwägung der aktualisierten Stellungnahme siehe nachfolgend.*

**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel (ehemals Wehrbereichsverwaltung Nord) vom 15.10.2013 (F-Plan)**

*meine Stellungnahme vom 22.05.13- s. o.a. Bezug- ändere ich wie folgt:*

*Durch die im Betreff aufgeführten Planungen werden Belange der Bundeswehr berührt. Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Hohn gemäß §18 a LuftVG und innerhalb des Interessengebiets der Luftverteidigungsanlage Brekendorf.*

*Gegen die beabsichtigten Maßnahmen bestehen nach den übersandten Unterlagen- Flächennutzungsplan (15. Änderung) der Gemeinde Bovenau, Landkreis: Rendsburg- Eckernförde, Stand: März 2013, und Übersicht über die Errichtung von 10 WEA vom 08.01.2013- jedoch keine Bedenken mehr.*

*Luftfahrthindernisse mit Bauhöhen von mehr als 100 Meter über Grund sind - sofern geprüft und für zulässig befunden - gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (Nachrichten für Luftfahrer – Teil I Nr. 143/07 vom 24.05.2007) kennzeichnungspflichtig. Hierzu ist auch die Beteiligung der zivilen Luftfahrtbehörden des Landes Schleswig-Holstein erforderlich.*

*Die Anlagen sind als Luftfahrthindernisse mit konkreten Bauhöhen und Standortangaben in den*

*militärischen Tiefflugkarten zu veröffentlichen.*

*An den nachfolgenden Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, in 53123 Bonn zu beteiligen.*

- ▶ **Kenntnisnahme:** Die Stellungnahme wird begrüßend zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Bovenau geht davon aus, dass sich diese Stellungnahme auch auf die 2. und 3. Änderung des Bebauungsplans 3 bezieht, da die Angabe der exakten Standortkoordinaten Grundlage der geänderten Stellungnahme ist.

### **Wasser- und Schifffahrtsamt Kiel-Holtenau vom 05.02.2013 (F- + B-Pläne)**

*(...) Die Planungen bereits dargestellt befindet sich die Planung in der unmittelbaren Nähe zu meiner Richtfunktrasse. Lagedaten der Trasse liegen Ihnen bereits aus vorangegangenen Stellungnahmen von mir vor. Die Richtfunktrasse dient der hoheitlichen Aufgabenerfüllung. Jegliche Störungen oder Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der Richtfunkverbindung greifen insofern in die hoheitliche Aufgabenerfüllung ein und sind deshalb nicht zulässig.*

*Darüber hinaus sind nunmehr Ausgleichsmaßnahmen in unmittelbarer Nähe zur Bundeswasserstraße Nord-Ostsee-Kanal vorgesehen. Ich weise ausdrücklich auf die Regelungen nach § 1 (4) WaStrG hin.*

*Zu den Planungen gebe ich folgende Stellungnahme ab.*

#### **1. Zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bovenau**

*Ich bitte um Aufnahme und Berücksichtigung folgender Bedingungen:*

*“Durch den Plangeltungsbereich verläuft eine Richtfunktrasse der Wasser- und- Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Zur Sicherung der Richtfunkverbindung ist eine mindestens 20 m breite, mittig zur Trasse ausgerichtete Schneise frei von jeglicher Bebauung zu halten.*

- ▶ **Kenntnisnahme und Hinweis:** Der Verlauf der Richtfunktrasse ist in der Planzeichnung gemäß der Standortdaten des Wasser- und Schifffahrtsamtes dargestellt. Ein 20 m breiter Schutzstreifen ist von der Darstellung “Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen als Zusatznutzung” ausgenommen.

**Berücksichtigung:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zusätzlich in das Kapitel “Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung” aufgenommen.

*Darüber hinaus bedürfen jegliche Arbeiten, Einbauten oder sonstige mögliche Behinderungen (auch temporärer Art) die im Einflussbereich der Richtfunkverbindung stattfinden der schriftlichen Zustimmung des Wasser- und Schifffahrtsamtes Kiel-Holtenau.*

*Die WEAs und deren Kennzeichnung dürfen weder durch Ihre Ausgestaltung noch durch Ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkung, Spiegelung oder anderes irreführen oder behindern.*

*Konkrete Planungen und Bauarbeiten sind rechtzeitig dem Wasser- und Schifffahrtsamt Kiel-Holtenau anzuzeigen."*

- ▶ Hinweis und Berücksichtigung: Die Hinweise wurden bereits inhaltlich berücksichtigt und im Kapitel "Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung" aufgeführt. Es erfolgt eine wortgleiche Anpassung.

*Durch die Ausgleichsmaßnahmen in den Teilgebieten 2, 3 und 4 dürfen sich keinerlei Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der Bundeswasserstraße, der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs und der Bundeswasserstraße als Verkehrsweg ergeben. Die konkreten Planungen sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt anzuzeigen.*

- ▶ Berücksichtigung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in das Kapitel "Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung" aufgenommen.

## **2. Zur 2. Änderung des B-Planes Nr. 3 der Gemeinde Bovenau**

*Aufgrund der Planzeichnung gehe ich davon aus, dass es zu keiner Beeinträchtigung meiner Richtfunktrasse durch die geänderten Standorte und Anlagen kommen sollte. Eine abschließende Prüfung behalte ich mir aber ausdrücklich vor der Errichtung vor.*

*Ich bitte um Aufnahme und Berücksichtigung folgender Bedingungen:*

*"Durch den Plangeltungsbereich verläuft eine Richtfunktrasse der Wasser- und- Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Zur Sicherung der Richtfunkverbindung ist eine mindestens 20 m breite, mittig zur Trasse ausgerichtete Schneise frei von jeglicher Bebauung zu halten.*

- ▶ Kenntnisnahme und Hinweis: Der Verlauf der Richtfunktrasse ist in der Planzeichnung gemäß der Standortdaten des Wasser- und Schifffahrtsamtes dargestellt. Ein 20 m breiter Schutzstreifen ist von der Darstellung "Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen als Zusatznutzung" ausgenommen.

Berücksichtigung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zusätzlich in das Kapitel "Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung" aufgenommen.

*Darüber hinaus bedürfen jegliche Arbeiten, Einbauten oder sonstige mögliche Behinderungen (auch temporärer Art) die im Einflussbereich der Richtfunkverbindung stattfinden der schriftlichen Zustimmung des Wasser- und Schifffahrtsamtes Kiel-Holtenau.*

*Die WEAs und deren Kennzeichnung dürfen weder durch Ihre Ausgestaltung noch durch Ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkung, Spiegelung oder anderes irreführen oder behindern.*

*Konkrete Planungen und Bauarbeiten sind rechtzeitig dem Wasser- und Schifffahrtsamt Kiel-Holtenau anzuzeigen."*

- ▶ Hinweis und Berücksichtigung: Die Hinweise wurden bereits inhaltlich berücksichtigt und im Kapitel "Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung" aufgeführt. Es erfolgt eine wortgleiche Anpassung.



*Durch die Ausgleichsmaßnahmen in dem Teilgebiet 2 dürfen sich keinerlei Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der Bundeswasserstraße, der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs und der Bundeswasserstraße als Verkehrsweg ergeben. Die konkreten Planungen sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt anzuzeigen.*

- ▶ Berücksichtigung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in das Kapitel "Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung" aufgenommen.

### **3. Zur 3. Änderung des B-Planes Nr. 3 der Gemeinde Bovenau**

*Aufgrund der Planzeichnung gehe ich davon aus, dass es zu keiner Beeinträchtigung meiner Richtfunktrasse durch die geänderten Standorte und Anlagen kommen sollte. Eine abschließende Prüfung behalte ich mir aber ausdrücklich vor der Errichtung vor.*

*Ich bitte um Aufnahme und Berücksichtigung folgender Bedingungen:*

*"Durch den Plangeltungsbereich verläuft eine Richtfunktrasse der Wasser- und- Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Zur Sicherung der Richtfunkverbindung ist eine mindestens 20 m breite, mittig zur Trasse ausgerichtete Schneise frei von jeglicher Bebauung zu halten.*

- ▶ Kenntnisnahme: Der Verlauf der Richtfunktrasse ist in der Planzeichnung gemäß der Standortdaten des Wasser- und Schifffahrtsamtes dargestellt. Er betrifft die in der 3. Änderung des B-Plans 3 dargestellten "Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen als Zusatznutzung" jedoch nicht.

*Darüber hinaus bedürfen jegliche Arbeiten, Einbauten oder sonstige mögliche Behinderungen (auch temporärer Art) die im Einflussbereich der Richtfunkverbindung stattfinden der schriftlichen Zustimmung des Wasser- und Schifffahrtsamtes Kiel-Holtenau.*

*Die WEAs und deren Kennzeichnung dürfen weder durch Ihre Ausgestaltung noch durch Ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkung, Spiegelung oder anderes irreführen oder behindern.*

*Konkrete Planungen und Bauarbeiten sind rechtzeitig dem Wasser- und Schifffahrtsamt Kiel-Holtenau anzuzeigen."*

- ▶ Hinweis und Berücksichtigung: Die Hinweise wurden bereits inhaltlich berücksichtigt und im Kapitel "Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung" aufgeführt. Es erfolgt eine wortgleiche Anpassung.

*Durch die Ausgleichsmaßnahmen in den Teilgebieten 2 und 3 dürfen sich keinerlei Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der Bundeswasserstraße, der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs und der Bundeswasserstraße als Verkehrsweg ergeben. Die konkreten Planungen sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt anzuzeigen.*

- ▶ Berücksichtigung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in das Kapitel "Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung" aufgenommen.

*Ich bitte mir eine Durchschrift Ihrer Entscheidung zu übersenden und mich am weiteren Verfahren*

zu beteiligen. Für eventuelle Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung. Sie erreichen mich montags bis donnerstags an den Vormittagen. Meine Durchwahlnummer lautet 0431-3603-440. (...)

- ▶ Berücksichtigung: Die Mitteilung des gemeindlichen Abwägungsergebnisses ist gemäß BauGB verbindlicher Bestandteil der Bauleitplanung. Eine Bekanntgabe der Entscheidung erfolgt nach Beschlussfassung.

### **Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 14.05.2013 (F- + B-Pläne)**

(...) Zur vorliegenden Bauleitplanung, hier eingegangen am 2. April 2013, nehmen die von hier aus beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:

#### **Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz (untere Denkmalschutzbehörde)**

Von den Planungen - Windkraftanlagen mit 150 m Gesamthöhe - sind folgende Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung, die in das Denkmalbuch eingetragen sind, betroffen:

- Baudenkmale des Gutes Osterrade
- Landschaftsgarten des Gutes Osterrade
- mittelalterliche Burg Bovenau Db. Nr. 3

Nach der Verwirklichung der Planung werden insgesamt 13 Windkraftanlagen in dem Windpark stehen. In einer Gesamtbetrachtung ist denkmalrechtlich zu berücksichtigen, dass der Denkmalwert vieler Kulturdenkmale bereits durch die vorhandenen 10 Windkraftanlagen innerhalb des gültigen Windeignungsgebietes erheblich beeinträchtigt wird. Deshalb kommt es hier auf weitere Beeinträchtigungen nicht mehr an. Ähnlich hat sich die Kreisverwaltung bereits bei dem Kreiskonzept Windenergie zu der möglichen Eignungsfläche in der Gemeinde Bovenau; Plan- Nr. 41 geäußert.

- ▶ Kenntnisnahme: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zur Minderung der Störwirkung der Tagesanlagenkennzeichnung sollen im späteren Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG Auflagen festgesetzt werden (z. B. der Einsatz einer Sichtweitenmessung). Die z. B. in der Begründung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 auf Seite 9 erwähnte Bedarfskennzeichnung soll nach Änderung der rechtlichen Vorgaben vertraglich geregelt werden.

- ▶ Die Formulierung von Auflagen erfolgt im Rahmen der Anlagengenehmigung durch das LLUR. Der Einsatz der Sichtweitenmessung ist über die textlichen Festsetzungen 3.1 und 3.2 der 2. bzw. 3. Änderung des B-Plans 3 im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung verbindlich geregelt. Die Nachrüstung der bedarfsgerechten Befeuerung ist im städtebaulichen Vertrag zwischen Vorhabenträger und Gemeinde berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die beiden oberen Denkmalschutzbehörden auch abweichende Stellungnahmen abgeben können.

- ▶ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

#### **Fachdienst Untere Naturschutzbehörde**

*Es handelt sich um eine wesentliche Änderung des bestehenden Windparks.*

*Die artenschutzrechtlich begründeten Betriebsvorgaben (Abschaltung für Fledermäuse) sowie die Bauzeitenregelungen und der Schutz der Vogelarten und Amphibien durch die Umweltbegleitung sind verbindlich zu beachten.*

*Für den Ausgleich für die Eingriffe fehlt ein Konzept. Es ist problematisch, dass es sich um zahlreiche kleinflächige Bereiche handelt. Diese sind alle in das Ausgleichsflächenkataster des Kreises einzutragen sowie eine Grunddienstbarkeit zugunsten des Naturschutzes spätestens sechs Monate nach Aufstellung der Anlagen nachzuweisen. Es ist eine tabellarische Aufstellung aller Ausgleichsflächen und Maßnahmen (einschl. geplanter Durchführungszeitpunkt) für eine spätere Abnahme und Kontrolle der unteren Naturschutzbehörde vor Inkrafttreten des Bebauungsplans nachzureichen.*

- ▶ Berücksichtigung: Eine tabellarische Aufstellung aller Ausgleichsflächen und Maßnahmen einschließlich geplanter Durchführungszeitpunkte wird nachgereicht.

*Das Aufpflanzen der Flächen in dem Umfang ist als kritisch anzusehen. Die Fläche mit einer Waldbildung unterliegt später dem Waldgesetz, Differenzen zu den Anforderungen des Naturschutzrechts sind nicht ausgeschlossen. Die Größe und Lage der Sukzessionsbereiche sind vor der Umsetzung der Maßnahme mit der unteren Naturschutzbehörde zu klären. Es ist zugleich die Möglichkeit von Knickneuanlagen zu prüfen. Sofern sich bei den Ausgleichsmaßnahmen in Art und Umfang Änderungen ergeben, ist die Inanspruchnahme eines Ökokontos im Amtsbereich vorzusehen.*

- ▶ Berücksichtigung: Die Forderung, dass die Größe und Lage der Sukzessionsbereiche vor der Umsetzung der Maßnahme mit der unteren Naturschutzbehörde zu klären sind, wird berücksichtigt. Die Gemeinde wird vor Umsetzung der Maßnahme mit der unteren Naturschutzbehörde hierzu Kontakt aufnehmen. Eine weitere Anlage von Knicks ist nicht vorgesehen. Sofern sich bei den Ausgleichsmaßnahmen in Art und Umfang Änderungen ergeben, wird die Inanspruchnahme eines Ökokontos im Amtsbereich überprüft.

*Die wasserbaulichen Maßnahmen bedürfen einer Genehmigung durch die untere Wasserbehörde. Die Ausgleichsmaßnahmen sind nach Ablauf von zehn Jahren auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.*

- ▶ Berücksichtigung: Für die wasserbaulichen Maßnahmen werden Genehmigungen bei der unteren Wasserbehörde beantragt. Die Ausgleichsmaßnahmen werden nach Ablauf von zehn Jahren auf ihre Wirksamkeit überprüft.

*Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Ich bitte nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung um Vorlage des Abwägungsergebnisses.*

- ▶ Kenntnisnahme: Die Mitteilung der Abwägungsergebnisses erfolgt nach Beschlussfassung über die Stellungnahme.

*Nach dem Verfahrenserlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 18. November 2008 (Amtsbl. Schl.-H. S.1062) hat die Gemeinde nach der Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplans u. ä dem Kreis sowohl gemäß Ziffer 12 Abs. 1 als auch gemäß Ziffer 12 Abs. 3 als zuständiger unterer Bauaufsichtsbehörde je eine Planausfertigung umgehend zu übersenden. Ich bitte daher um Übersendung von zwei Planausfertigungen nach Abschluss des*



*o. a. Bauleitplanverfahrens. (...)*

- ▶ Kenntnisnahme: Dem Kreis Rendsburg-Eckernförde werden zwei Ausfertigungen der beschlossenen Pläne übersandt.

**Deutsche Telekom Technik GmbH vom 13.05.2013 (F- und B-Pläne)**

*(...) Durch die o.a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.*

- ▶ Kenntnisnahme und Hinweis: Planänderungen, die eine erneute Beteiligung erforderlich machen würden, sind nicht erfolgt.

*Wir weisen darauf hin, dass Richtfunk jetzt in die Zuständigkeit der Ericsson GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf, Telefon 0211 534-0 übergegangen ist und bitten, diese zu beteiligen. (...)*

- ▶ Hinweis: Die Ericsson GmbH wurde im Verfahren gemäß § 4 (2) BauGB beteiligt und hat keine Bedenken geäußert.